

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GGB Heilbronn GmbH

§ 1 - Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen („EKB“) gelten unter anderem für sämtliche von uns erteilte Aufträge, Bestellungen und Verträge über den Einkauf von Waren sowie Werk- oder Dienstleistungen gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Darüber hinaus gelten unsere Einkaufsbedingungen ausschließlich.
- (2) Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und wir widersprechen ihnen hiermit ausdrücklich. Die Einkaufsbedingungen des Lieferanten werden für uns auch dann nicht verbindlich, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Sie erlangen für uns nur Gültigkeit, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Sofern wir an elektronischen Plattformen unserer Lieferanten teilnehmen oder systembedingt zu aktivierende Auswahlfelder bestätigen, erfolgt hierdurch keine rechtsverbindliche Akzeptanz Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder sonstiger Nutzungsbedingungen.
- (3) Unsere EKB gelten auch für alle künftigen Liefervereinbarungen mit dem Lieferanten.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferant haben in jedem Fall Vorrang vor diesen EKB. Vorbehaltlich eines Gegenbeweises, ist für den Inhalt derartiger Vereinbarung ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 - Angebot und Annahme

- (1) Angebote an uns sind bindende Angebote. Der Lieferant ist für zwei (2) Wochen an sein Angebot gebunden.
- (2) Sämtliche Bestellungen oder Vereinbarungen mit dem Lieferanten sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie in Textform niedergelegt oder schriftlich vereinbart wurden. Jede Änderung, Ergänzung oder Nebenabrede vor, bei oder nach Vertragsschluss bedarf unserer Bestätigung, entweder in Textform oder in Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich oder in Textform verzichtet werden.
- (3) Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach deren Zugang schriftlich oder in Textform annimmt. Sofern unsere Bestellung ergänzt oder abgeändert wird, sind diese nur wirksam, wenn hierauf ausdrücklich und gesondert hingewiesen wird und wir diesen ausdrücklich zustimmen. Gleiches gilt für sonstige Abweichungen von unseren Bestellungen. Werden unsererseits Lieferabrufe übermittelt gelten diese vom Lieferanten als angenommen und bestätigt, wenn nicht innerhalb von drei (3) Arbeitstagen ab Eingang beim Lieferanten ein schriftlicher Widerspruch bei uns eingeht. Bei Lieferabrufen ist grundsätzlich keine Auftragsbestätigung notwendig.

§ 3 - Preis und Zahlung

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend, sofern nicht mit uns ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Kosten der Verpackung und Versendung trägt der Lieferant. Die Lieferung erfolgt gemäß DDP Incoterms 2010. Nicht individuell vereinbarte Mehrleistungen und Kosten können wir ablehnen. Bestellte Werkzeuge, Prüfzeugnisse, PPAP's oder anderweitige Bemusterungen werden vom Lieferanten kostenlos zur Verfügung gestellt.

- (2) Wir bezahlen den Kaufpreis innerhalb von (vierzehn) 14 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung mit 2 % Skonto oder innerhalb von (dreißig) 30 Tagen netto.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen hinsichtlich der Skontogewährung maßgeblich ist der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.
- (4) Zahlungsort ist unser Geschäftssitz. Alle Zahlungen erfolgen in Euro. Alle in Euro vereinbarten Preise werden von uns unbeschadet von Auf- und Abwertungen des Euro gegenüber anderen Währungen gezahlt. Eine Erhöhung eines Preises in ausländischer Währung bei Währungsschwankungen kommt nicht in Betracht.
- (5) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben ist; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

§ 4 - Lieferung

- (1) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, sofern in unserer Bestellung kein anderer Erfüllungsort genannt wird.
- (2) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Ist für die Lieferung ein fester Termin vereinbart, so gilt der Lieferant als in Verzug geraten, sobald dieser Termin verstrichen ist, ohne dass es einer weiteren Mahnung oder Benachrichtigung bedarf. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- (3) Darüber hinaus sind wir im Falle des Lieferverzugs berechtigt, für jede angefangene Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, insgesamt jedoch maximal 5% des Bestellwertes, zu verlangen; der Lieferant hat jedoch das Recht, uns nachzuweisen, dass ein wesentlich geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt uns vorbehalten. Den Vorbehalt der Vertragsstrafe werden wir spätestens bei Zahlung der Rechnung erklären, die nach Eingang der verspäteten Lieferung erfolgt.
- (4) Alle Waren werden ausschließlich beim Lieferanten geprüft. Die Prüfaufzeichnungen müssen auf unser Verlangen hin innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen zur Verfügung gestellt werden. Wir führen bei der Anlieferung lediglich eine Identitätsprüfung hinsichtlich Warengattung, Liefermenge und äußerlich leicht erkennbarer Schäden durch und melden diese spätestens zwei Wochen nach Entdeckung. Weitere Untersuchungsobliegenheiten unsererseits gemäß §377 HGB bestehen nicht. Verdeckte Mängel werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (5) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (6) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die vertragliche Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

- (7) Die Lieferung muss REACH-, RoHS- und ELV-konform sein und erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, insbesondere der Verordnung 1907/2006/EG (REACH-Verordnung) und der Verordnung 1272/2008/EG (GHS-Verordnung), der Richtlinie 2011/65/EU (Nachfolgerichtlinie für RoHS 2002/95/EG) und 2000/53/EG. Das nach der REACH-Verordnung erforderliche Sicherheitsdatenblatt stellt der Lieferant uns in Deutsch sowie auf Verlangen in weiteren Sprachen zur Verfügung. Auf unseren Wunsch wird der Lieferant alle relevanten IMD Systemdaten, REACH-, GHS- und sonstigen exportrechtlich relevanten Daten kostenfrei zur Verfügung stellen.
- (8) Wir erwarten, dass Lieferanten, die Fertigungsmaterial und/oder Fertigteile produzieren, liefern oder an der Verarbeitung beteiligt sind, soweit erforderlich, über die geforderten Qualitätsmanagementsysteme wie ISO 9001 und/oder TS/IATF16949 verfügen. Der Lieferant wird uns proaktiv informieren, sofern ein oder mehrere seiner qualitäts-, umwelt- oder arbeitssicherheitsmanagement-systemrelevanter Zertifikate ablaufen, ihm entzogen oder vorübergehend aufgehoben oder überprüft werden oder sich sein Zertifizierungsstatus aus sonstigem Grund ändert. Der Lieferant wird uns hierüber innerhalb von 5 Werktagen informieren.
- (9) Der Lieferant ist zur Abgabe einer Lieferantenerklärung bzw. eines Ursprungsnachweises entsprechend der zollrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Wird eine Langzeit-Lieferantenerklärung abgegeben, so ist der Lieferant verpflichtet, uns jede Änderung der Eigenschaften der Ware, die im Hinblick auf die Präferenzursprungsregelungen von Relevanz sind, unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung mitzuteilen. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der inhaltlichen Unrichtigkeit, der nicht ordnungsgemäßen Form oder der vom Lieferanten verschuldeten nicht rechtzeitigen Abgabe der Erklärung ergeben.
- (10) Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant die Verwendung von sogenannten Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Gold und Wolfram) in seiner Lieferkette zu identifizieren, und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass an uns gelieferte Materialien keine Konfliktmineralien gemäß in Section 1502, Dodd-Frank Act, genannten Ländern enthalten. Sofern Konfliktmineralien im Rahmen der Herstellung oder für die Funktion der vom Lieferanten gelieferten Waren erforderlich sind, wird der Lieferant uns die Herkunft offenlegen und die erforderliche Dokumentation über den Einsatz vollständig und unverzüglich auf Verlangen von uns zur Verfügung stellen.
- (11) Sind die Waren des Lieferanten nach jeweils geltendem deutschen, europäischem, US-amerikanischem Ausfuhr, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht genehmigungspflichtig, so wird er uns hierüber rechtzeitig schriftlich vor dem Liefertermin informieren.
- Wir benötigen in diesem Falle vom Lieferanten folgende Informationen und Daten:
- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder gegebenenfalls vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
 - gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN) die „Export Control Classification Number“, sofern die Ware den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegt;
 - die statistische Warennummer (HS-/KN-Code);
 - das Ursprungsland (handelspolitischer/nichtpräferenzierter Ursprung), Schlüssel für Ursprungskennzeichen: D = Drittland / E = EU / F = EFTA;
- alle sonstigen Informationen und Daten, die wir bei Aus- und Einfuhr oder im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigt.
- Sobald sich die vorstehenden Daten oder Informationen ändern, ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich hierüber schriftlich zu informieren. Kommt der Lieferant dem nicht rechtzeitig nach, so verletzt er seine Pflichten aus diesem Absatz und er hat sämtliche uns daraus entstehende Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder etc.) zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- Grundsätzlich sind die Lieferanten für Fertigteile verpflichtet, uns vor Ablauf des aktuellen Jahres für das kommende Jahr die entsprechende Langzeitlieferantenerklärung in dem aktuell gültigen Layout oder Formular unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5 – Eigentum, Eigentumsvorbehalt und Geheimhaltung

- (1) Bei der Bezahlung des Liefergegenstandes vor der Lieferung geht das Eigentum oder das Anwartschaftsrecht des Lieferanten an der von uns gekauften Ware mit Zahlungseingang auf uns über. Die Übergabe der Ware wird dadurch ersetzt, dass sie der Lieferant als mittelbarer Besitzer für uns besitzt oder dass der Lieferant seinen Herausgabeanspruch gegen den unmittelbaren Besitzer abtritt.
- (2) Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt seitens des Lieferanten wird zwischen den Parteien nicht vereinbart.
- (3) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir beim Lieferanten bestellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen.

Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – sofern nicht anders vereinbart – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

- (4) Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird die Ware umgebildet oder mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (5) An allen Unterlagen (z.B. Abbildungen, Prüfvorschriften), Mustern und Modellen, Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht haben, behalten wir uns das Eigentum und das Urheberrecht vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Die Weitergabe an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns nicht gestattet.

- (6) Darüber hinaus wird der Lieferant alle durch uns zugänglich gemachten oder von ihm über uns in Erfahrung gebrachten Informationen, Unterlagen, technischen Aufzeichnungen, Verfahrensmethoden, Zeichnungen, Rezepturen, Modelle, Werkzeuge, Software und sonstiges technisches und kaufmännisches Knowhow sowie in Zusammenhang damit erzielte Arbeitsergebnisse (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“) Dritten gegenüber geheim halten. Der Lieferant darf diese im eigenen Betrieb ausschließlich für die Ausführung von Lieferungen an uns verwenden und nur solchen Personen zugänglich machen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung Kenntnis der Vertraulichen Informationen haben müssen und entsprechend dieser Regelung zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Dies gilt auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus und zwar solange und soweit der Lieferant nicht den Nachweis erbringen kann, dass Vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits offenkundig oder ihm bekannt waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig geworden sind.
- (7) Der Lieferant erwirbt durch die Offenbarung der Vertraulicher Informationen keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Knowhow oder Urheberrechten. Durch die Offenbarung werden beim Lieferanten auch keine Rechte begründet und die Offenbarung stellt keine Vorveröffentlichung und kein Vorbenutzungsrecht im Sinne der anwendbaren Patent-, Design- und Gebrauchsmustergesetze dar. Jede Art von Lizenz erfordert eine schriftliche Vereinbarung mit uns.
- (8) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Materialien und Stoffe, sowie insbesondere jedoch nicht abschließend für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Der Lieferant hat derartige Gegenstände, solange sie nicht verarbeitet werden, auf seine Kosten gesondert zu verwahren und in angemessenen Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu sichern.
- (9) Die Vertraulichen Informationen und sonstigen Unterlagen sind uns auf unser Verlangen im ordnungsgemäßen Zustand jederzeit, spätestens bei Beendigung der Geschäftsbeziehung (einschließlich etwa vorhandener Kopien, Abschriften, Auszügen und Nachbildungen) und nach unserer Wahl an uns herauszugeben oder auf Kosten des Lieferanten zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten insoweit nicht zu.

§ 6 - Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Der Lieferant wird uns auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen seitens Dritter freistellen, die gegen uns oder ihn aus und in Zusammenhang mit Personen- und/oder Sachschäden geltend gemacht werden, wenn und soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, uns sämtliche Aufwendungen gemäß den gesetzlichen Regelungen über Geschäftsführung ohne Auftrag zu erstatten, die uns aus oder in Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion oder anderen Maßnahmen entstehen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – vorab soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung (einschließlich erweiterter Produkthaftpflicht- und Rückrufkostendeckung) mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens € 2,5 Mio. pro Personen-, Sach- und Produktvermögensschadenpauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt und werden nicht auf die Deckungssumme beschränkt.

§ 7 - Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen solcher Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. In diesem Fall sind wir nicht berechtigt mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen bezüglich der angeblichen Rechtsverletzungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (2) Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 8 - Haftung für Mängel, sonstige Haftung und Vorhalt von Ersatzteilen

- (1) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für Mängel der Lieferung. Die Haftung ist weder dem Grunde nach noch der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen, der Lieferant wird uns insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat oder – soweit eine solche nicht vereinbart ist – sich für die vorausgesetzte Verwendung eignet. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, -zeichnungen, -spezifikationen und Muster, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- (3) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungs- oder sonstige Ansprüche, die uns gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zustehen.
- (4) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb der von uns gesetzten Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritts unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Im Übrigen sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung nur dann verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Die gesetzlichen Schadensersatzansprüche stehen uns im vollen Umfang zu.
- (5) Wird aufgrund der mangelhaften Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle notwendig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

- (6) Der Lieferant hat die zum Zwecke der Prüfung und der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (einschließlich eventueller Ein- und Ausbaukosten), zu tragen, und zwar auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt hiervon unberührt; insoweit haften wir nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag. Das Recht auf Schadens- und Aufwendungsersatz bleibt unberührt.
- (7) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Soweit das Gesetz dies vorsieht, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre ab Gefahrübergang, wenn der Liefergegenstand dazu bestimmt ist, für ein Bauwerk verwendet zu werden und der Liefergegenstand die Mangelhaftigkeit eines Bauwerkes verursacht hat.
- (8) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, die Maßnahme erfolgte seitens des Lieferanten ausschließlich aus Kulanzgründen.
- (9) Der Lieferant ist verpflichtet Ersatzteile zu den an uns gelieferten Waren für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahre nach Lieferung vorzuhalten. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Waren einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach einer solchen Entscheidung aber mindestens sechs Monate vor Einstellung der Produktion mitteilen.
- (10) Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Für Ansprüche wegen Rechtsmängeln, einschließlich Freistellungsansprüchen nach Satz 1, gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

§ 10 - Aufrechnung, Leistungsverweigerungsrechte, Abtretung

- (1) Der Lieferant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass unsererseits eine Aufrechnung mit fälligen Forderungen uneingeschränkt möglich ist und dass uns die gesetzlichen Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zustehen.
- (2) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

§ 11 - Mindestlohngesetz

- (1) Der Lieferant sichert uns zu, dass er selbst und alle von ihm zulässigerweise eingeschalteten Unternehmer der Nachunternehmerkette, ebenfalls etwaige durch diesen Unternehmer beauftragten Verleiher, den eingesetzten Arbeitskräften den jeweils gültigen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zahlen wird.

Der Lieferant bestätigt uns, dass sein Unternehmen und auch die von ihm eingesetzten Unternehmen der Nachunternehmerkette nicht nach § 19 des Mindestlohngesetzes von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen sind.

- (2) Sofern wir im Rahmen der Prüfung des Angebots des Lieferanten, auch ohne konkreten Anlass, stichprobenartig die Vorlage aktueller Lohnabrechnungen für die vom Lieferanten und der Nachunternehmerkette eingesetzten Arbeitskräfte verlangen, so wird uns der Lieferant diese in anonymisierter Form (Lohn- und Gehaltslisten) vorlegen. Alternativ kann der Lieferant uns gegenüber

den Nachweis der Einhaltung des Mindestlohngesetzes bei sich selbst und entlang der Nachunternehmerkette auch durch unverzügliche Vorlage einer aktuellen Bestätigung eines geeigneten objektiven Gutachters (beispielsweise eines Wirtschaftsprüfers) erbringen.

- (3) Nimmt uns ein Arbeitnehmer des Lieferanten der Nachunternehmerkette aufgrund eines tatsächlich bestehenden Vergütungsanspruchs nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes in Anspruch, so können wir Bestellungen gemäß Ziffer 2 außerordentlich und damit fristlos zu kündigen.
- (4) Werden gegen uns Ansprüche von Dritten im Zusammenhang mit den Verstößen gegen das Mindestlohngesetz geltend gemacht, so ist der Lieferant verpflichtet, uns gegen diese Ansprüche auf erstes Anfordern freizustellen. Die vorgenannte Freistellungsforderung gilt jedoch dann nicht, wenn wir und/oder unsere Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen in diesem Einzelfall nachweislich selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen das Mindestlohngesetz verstoßen haben.

§ 12 - Nachhaltigkeit

GGB hat sich dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtet mit dem Ziel, nicht nur Gewinne zu erwirtschaften, sondern Gewinne bereits umwelt- und sozialverträglich zu erwirtschaften. Da gerade die natürlichen Ressourcen begrenzt sind und wir sorgsam mit unserer Umwelt umgehen müssen, ist es die Pflicht von GGB eben mit diesen Ressourcen nachhaltig umzugehen, deren Grenzen zu erkennen und auf die Umwelt zu achten. Das Prinzip der Nachhaltigkeit umfasst auch den sozialen Umgang miteinander und das Schaffen von Arbeitsbedingungen, die einen fairen, gesunden und respektvollen Umgang miteinander fördern. GGB versteht diese Grundsätze nicht nur als Leitbild für ein verantwortungsbewusst handelndes Unternehmen sondern auch als Handlungsappell für sich selbst und entlang der Lieferkette. Von daher hat sich GGB insbesondere nachfolgenden Grundsätzen verschrieben und fordert die entsprechende Umsetzung von seinen Lieferanten und dessen Unterlieferanten:

ANFORDERUNGEN UMWELT

- (1) Schaffung und Anwendung von Umweltmanagementsystemen Umweltorientiertes Management ist eines der vorrangigen Ziele der Unternehmenspolitik. Wir erwarten deshalb von allen Geschäftspartnern mit Produktionsstandorten ein geeignetes Umweltmanagementsystem und darüber hinaus von seinen Hauptlieferanten ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach der internationalen Norm ISO 14001 oder der EMAS Verordnung der Europäischen Union.
- (2) Aktiver Umgang mit ökologischen Herausforderungen Mit ökologischen Herausforderungen wird umsichtig und vorausschauend umgegangen. Es werden Maßnahmen für einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Umwelt ergriffen. Auf die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien ist hinzuwirken.
- (3) Vermeidung von Umwelt- und Gesundheitsschäden; geringer Ressourcenverbrauch und Treibhausgasausstoß

Einwirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit der Mitarbeiter werden bei allen Aktivitäten vermieden oder so gering wie möglich gehalten. Bei der Entwicklung, der Herstellung und für die Nutzungsphase von Produkten sowie bei anderen Tätigkeiten werden der sparsame Einsatz von Energie und Rohstoffen, die Minimierung des Ausstoßes von Treibhausgasen, die Nutzung von

erneuerbaren Ressourcen und die Minimierung von Umwelt- und Gesundheitsschäden berücksichtigt.

(4) Abfall und Recycling

Bei der Entwicklung, der Herstellung und für die Nutzungsphase von Produkten sowie bei anderen Tätigkeiten werden die Vermeidung von Abfällen, die Wiederverwertung, das Recycling und die gefahrlose, umweltfreundliche Entsorgung des Restabfalls berücksichtigt.

(5) Qualifizierung des Personals

Mitarbeiter werden entsprechend ihrer Aufgaben im Umweltschutz motiviert, informiert und geschult.

ANFORDERUNGEN SOZIALES

(1) Vereinigungsfreiheit

Das Grundrecht aller Mitarbeiter, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden und ihnen beizutreten, wird anerkannt. Wo dieses Recht durch lokale Gesetze beschränkt ist, sollen alternative, gesetzeskonforme Möglichkeiten der Arbeitnehmervertretung gefördert werden.

(2) Keine Diskriminierung

Chancengleichheit und Gleichbehandlung ungeachtet ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Staatsangehörigkeit, sexueller Ausrichtung, sozialer Herkunft oder politischer Einstellung, soweit diese auf demokratischen Prinzipien und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruht, wird gewährleistet. Mitarbeiter werden grundsätzlich auf der Grundlage ihrer Qualifikation und ihrer Fähigkeiten ausgesucht, eingestellt und gefördert.

(3) Keine Zwangsarbeit

Wir lehnen jegliche wissentliche Nutzung von Zwangs- und Pflichtarbeit einschließlich Schuldknechtschaft oder unfreiwilliger Häftlingsarbeit ab.

(4) Keine Kinderarbeit

Kinderarbeit ist untersagt. Das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung nach Maßgabe der staatlichen Regelungen wird beachtet.

(5) Vergütungen und Leistung

Die Vergütungen und Leistungen, die für eine normale Arbeitswoche gezahlt oder erbracht werden, entsprechen mindestens dem rechtlich gültigen und zu garantierenden Minimum. Sollten gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen nicht vorliegen, orientieren sie sich an den branchenspezifischen, ortsüblichen tariflichen Vergütungen und Leistungen, die den Beschäftigten und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard sichern.

(6) Arbeitszeiten

Die Arbeitszeit entspricht mindestens den jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorgaben bzw. den Mindestnormen der jeweiligen nationalen Wirtschaftsbereiche. Darüber hinaus bilden die einschlägigen Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO das Fundament unserer Nachhaltigkeitsanforderungen.

(7) Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Geschäftspartner hält zumindest die jeweiligen nationalen Standards für eine sichere und hygienische Arbeitsumwelt ein und wird in diesem Rahmen angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz treffen, damit gesundheitsgerechte Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden.

§ 13 - Geltung, Rechtswahl; Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. UN-Kaufrecht (CISG) (und sonstige internationale Regelungen) findet keine Anwendung. Gerichtsstand ist an unserem Geschäftssitz oder der Erfüllungsort; uns bleibt es jedoch unbenommen, den Lieferanten an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

Stand 08/2018